

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 76

Diez, Dienstag den 2. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- oder Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 4. 3. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

I. 2026.

Diez, den 19. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Anordnung teile ich zur Kenntnisnahme und sofortigen ortsüblichen Weiterbekanntgabe mit. Die Fleischbeschauer sind in meinem Namen anzuhaltend, bei der Lebendschau sorgfältig auf Anzeichen der Trächtigkeit zu achten und nötigenfalls die Schlachtung nicht zuzulassen. Dieselben sind weiter anzuweisen, alle diejenigen Fälle, in denen Ziegen von der Schlachtung zurückgewiesen wurden, der Ortspolizeibehörde sofort mitzutellen, die dann die geziel-

ten Maßnahmen zu treffen hat, um das Schlachten der Tiere zu verhindern.

Der Königl. Landrat.
Thon.

III b. 1627.

Pr. I. 13. F. 633.

Biesbaden, den 18. März 1918.

Bekanntmachung.

Mehrfache Anfragen veranlassen uns, mitzuteilen, daß der Ankauf des Schuhsohlenholzes in den Händen der Reichsholzverteilungsstelle für Fußbekleidung, E. G. m. b. H., München, Karlsplatz 8 III, liegt. Wir haben die Gesellschaft ersucht, sich möglichst bald mit den Herren Revierverwaltern wegen der Lieferung des Holzes in Verbindung zu setzen, und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Gemeinden beginnen, infolge der bisherigen Unsicherheit des in Rede stehenden Geschäfts unruhig zu werden. Für die Staatsforsten sind die Preise durch den Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1917, Ges.-Nr. III. 9716, mitgeteilt durch meine Verfügung vom 9. Januar 1918, Pr. I. 13. F. 5, festgesetzt. Es ist anzunehmen, daß den Gemeinden dieselben Einheitspreise gezahlt werden.

Ich ersuche, für Veröffentlichung zu sorgen. Die Oberförster sind verständigt.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gezeichnet Unterschrift.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten, B.
gezeichnet Unterschrift.

F.-Nr. II. 3287.

Diez, den 25. März 1918.

Bekanntmachung.

Der Fritz Scheid in Oberneifen ist zum Bürgermeister der Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 11. April d. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 4550/1087.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 52 140/25 514'

Frankfurt a. M., Mainz, den 9. März 1918

Betr.: **Personalausweis für Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.**

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 sowie der ergänzenden Ausführungsvorschriften zur Passverordnung vom 21. 6. 16 erster Abschnitt Ziffer II bestimmen wir:

Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit haben sich für ihren Aufenthalt und ihre Bewegung im Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz mit einem Personalausweis als Passer zu versehen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Passbehörden werden zur Ausstellung von Personalausweisen an die genannten Personen allgemein ermächtigt.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der stellv. Kommandierende General

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 5578/1126.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 52 141/25 515.

Frankfurt a. M., Mainz, den 8. März 1918.

Betr.: **Aus- und Durchfuhr von Pferden.**

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr aus dem Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz nach Bayern, Württemberg und Sachsen ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Nr. 2051.

Diez, den 23. März 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und Herren Bürgermeister des Kreises.

Aus Anlaß der im Gange befindlichen Ueberleitung der Militär-Hinterbliebenen-Zahlungen von den preussischen Staatskassen auf die Reichspostanstalten mache ich darauf

aufmerksam, daß alle Empfänger, denen bis jetzt ein Quittungsvordruck für den Monat April vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden nicht zugegangen ist, ihre Gebühren für den Monat April noch von der bisherigen Zahlungsstelle gezahlt erhalten, daß ihnen aber vom 1. Mai d. Js. ab ihre Gebühren durch die Postanstalt gezahlt werden, in deren Bezirk sie wohnen.

Ich ersuche um umgehende weitere Bekanntgabe.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

I. 2186.

Diez, den 26. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Gleichwie im vergangenen Jahre wird das stellvertretende Generalkommando auch im laufenden Jahre den Polizeibehörden zur Ausübung des Feldpolizeidienstes geeignete Militärpersonen zur Unterstützung der Polizeimannschaften zur Verfügung stellen. Dabei ist Voraussetzung der Bestellung, daß der Sicherheitsdienst von den Polizeibeamten ausgeübt wird und die Militärpersonen lediglich in Unterstützung der Polizei oder Gendarmerie tätig werden.

Die Mannschaften sind seitens der Polizeibehörden direkt bei den zuständigen Garnisonkommandos anzufordern.

Außerdem können, wie im verflossenen Jahre, auch die zur Ueberwachung der Kriegsgefangenen bestimmten Kavallerie-Patrouillen zur Ausübung des Feldschutzes mit herangezogen werden. Anforderungen bezüglich dieser Patrouillen sind an die Kommandanturen der Kriegsgefangenenlager zu richten, denen diese Mannschaften in dienstlicher, wirtschaftlicher und gerichtlicher Beziehung unterstehen. In Fällen dringender Gefahr können die Patrouillen auch von den Verwaltungsbehörden direkt herangezogen werden, jedoch ist in solchen Fällen unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Lagerkommandanturen erforderlich.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

Bekanntmachung.

Die 8. Kriegsanleihe liegt vom 18. März bis 18. April zur Zeichnung offen. Wir wollen und müssen alles tun, um auch diesmal wieder den Feinden zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, und daß sie geschlossen und entschlossen hinter unseren siegreichen, heldenhaften Truppen steht. Je größer der Erfolg der Kriegsanleihe, desto näher der Frieden. Auf einen Sieg durch die Waffen hoffen unsere Feinde wohl selbst nicht mehr, aber auf den Sieg durch unseren wirtschaftlichen Zusammenbruch hoffen sie immer noch, wenigstens reden sie dies ihren Völkern vor. Je schneller diese Hoffnung der Feinde zerstört wird, desto schneller werden wir den Frieden haben. Je mehr diese Hoffnung aber genährt wird, umt durch eine schwache Kriegsanleihe würde sie genährt, desto ferner rückt der Frieden. Die letzte Entscheidung steht nunmehr im Westen bevor. Zu ihrer Durchführung braucht unsere Heeresleitung die 8. Kriegsanleihe. Geben wir ihr sie so reich wie es unserem Dank und unserem Vertrauen entspricht; beides aber ist unbegrenzt. Hier handelt es sich einfach um eine Ehren- und Dankeschuld. Jeder, der etwas hat, kann unbezorgt zeichnen, denn er legt sein Geld gut verzinst und sicher an und trägt damit zum Endsieg bei. Waren wir schon bisher auch im Westen siegreich, so werden wir es sicher auch bei der letzten Entscheidung sein, nachdem durch den deutschen Frieden im Osten unsere Kampfkraft im Westen sich verdoppelt hat. Deshalb muß jeder Handwerker diese, hoffentlich letzte Kriegsanleihe nach Kräften zeichnen.

Wiesbaden, den 19. März 1918.

Die Handwerkskammer.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an.

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebes.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Haupt- und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfang für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Haupt- und Sammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebes sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebserkrankte Kartoffeln getragen hat, sollen die Rüdstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheits-erreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebserkrankte Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten,
von Eisenhart-Rothe.**

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badewässern erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen, und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verkrüppeln und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, in denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Die z., den 17. März 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu geben und nach den erlassenen Bestimmungen gewissenhaft zu verfahren. Die Haupt- und Sammelstelle zur Beobachtung der Pflanzenkrankheiten für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Pflanzenpathologische Versuchsstation der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim, wohin die eingehenden Anzeigen von Ihnen weiter zu leiten sind.

Bis zum 20. Oktober 1918 lege ich einem Bericht über das Auftreten des Kartoffelkrebes und die bei seiner Bekämpfung gemachten Beobachtungen entgegen.

Eventl. ist Fehlannonce zu erstatten.

**Der Landrat.
Thon.**

Nichtamtlicher Teil

Ueber Reisigfütterung.

Für den Viehhalter werden die nächsten Monate schwer, da die letzte Rauhfutterernte gering war, und bekanntlich Kraftfutter kaum ins Land kommt, die Anforderung an der Militärbehörde für die Ernährung ihrer Pferde aber ebenso dringend wie umfangreich ist. Die Leistung reitender und fahrender Truppen hängt ja von der Ernährung der Ge- spanne ab, und dafür muß gerade in diesem Augenblick jedes Opfer gebracht werden.

Der Nutz-Viehhalter muß sich also mit Ersatzmitteln behelfen. Wo gibt es aber diese? Jeder Baum und

jeder Strauch streckt uns ja seine Zweige entgegen, und man weiß außerdem, wie gierig die Tiere danach laugen. Selbst gutgenährtes Vieh läßt zeitweise das beste Gras stehen, um die Zweige abzufressen. Laub ist zudem in großen Mengen vorhanden. Darum erntet man in diesen kalteren Zeiten diese Zweige, die als Futterertrag das natürlichste und billigste sind.

Die besten Holzarten für die Laubreisiggewinnung sind: Pappel, Esche, Ulme, Linde, Aspe, Erle, Hahnenfuß, Weide und Buche. Schneidet man sich Futterreisig, so beachte man, daß man die Zweige nur bis etwa $\frac{1}{2}$ Ztm. Stärke bricht, denn Rinde, Bast und Splint sind zu holzig und drücken den Nährwert wesentlich. Man nehme nur die jüngsten Zweigspitzen. Die Verfütterung ist einfach. Das grüne Reisig wird kurz gehäckselt und verfüttert. Trockenes Futterreisig muß gehäckselt, mit Schlempe oder heißem Wasser abgebrüht werden und ist 2—3 Tage der Gärung zu überlassen. Selbstverständlich kängt man bei der Fütterung mit kleinen Reisiqmengen an, die stets mit besserem Futter gereicht werden. Die täglichen Mengen steigert man allmählich bis zu 8 oder 10 Pfund pro Haupt. Jeder, der den Versuch macht, wird bald erkennen können, daß sich das Reisig vorteilhaft verfüttert und dadurch in der Tat viel Futter gespart wird, das heute eine notwendige Verwendung finden kann.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Kriegsgeheimnissammlung. Die nach dem Stande vom 1. Januar 1918 neubearbeitete Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegswirtschaft, nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterung ist erschienen und gegen Einsendung von 1 Mark bei den zuständigen Kriegsamtsstellen (mit Ausnahme von Mek., Düsseldorf und der Kriegsamtsstellen) erhältlich. Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Bekanntmachungen usw. für die einzelnen Rohstoffe, die zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erforderlich sind, Geltung haben. Sie enthält auch die Angaben, von welcher Stelle Abdrucke von erlassenen Bekanntmachungen usw. angefordert werden können. Zu dieser Zusammenstellung werden im Laufe des Jahres 1918 in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten, Ergänzungsblätter herausgegeben werden, deren Erscheinen jeweils besonders bekannt gegeben wird, diese werden den Beziehern der Zusammenstellung ohne weitere Anforderung von den Kriegsamtsstellen kostenfrei nachgeliefert. Für behördliche Dienststellen können wie bisher besondere Abdrucke für den Dienstgebrauch kostenfrei bei der Vordruck-Verwaltung der Kriegswirtschafts-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, angefordert werden.

Bezugschein nur noch für Lederwaren. Die vor kurzem veröffentlichte amtliche Mitteilung über die Neuregelung der Bezugscheinpflcht für Schuhwaren kann der Schuhmarkt dahin ergänzen, daß in der am 15. d. Mts. abgehaltenen ersten Sitzung der neuen Reichsstelle für Schuhversorgung beschlossen wurde, die Bezugscheinpflcht vom 1. April 1918 ab nur noch für Schuhwaren aufrecht zu erhalten, deren Sohle im Gelenk oder im vorderen Teil aus vollem Leder besteht. Vom 1. April ab wird also alles andere Schuhwerk bezugscheinfrei abgegeben werden können.

Vom Büchertisch.

(!) 10 Stunden in einem englischen Garten lautet die Überschrift über einen Beitrag in den eben erschienenen Heften 167—170 von Bong's Illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914-18 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 40 Pfennig) und zeigt uns, wie nicht nur Tapferkeit und schlaues Aushalten, sondern

auch List und Verschlagenheit dem deutschen Soldaten eigen sind. Daneben werden die großen Schwierigkeiten dargestellt, die sich den Ausführungen der gegebenen Befehle entgegenstimmten. Diejem sehr lezenswerten Beitrage schließen sich andere an. Sie sind sämtlich von Kriegsteilnehmern beigefeuert und der Verlag hat sie reich mit Bildern, Karten und Plänen ausgestattet, um dem gegebenen Worte die bildlichen Darstellungen nicht fehlen zu lassen. In dem Hauptabschnitte des Werkes schildert Wilhelm von Massow die Kämpfe im Sommer 1917 an der rumänischen Front. Weiter daran schließen sich die Schilderungen der Befreiung der Bukowina von der Russenherrschaft und besonders hervorzuheben „Der deutsche Vorstoß gegen Riga und den Injeln im Rigaischen Busen“. Ein Ruhmesblatt des deutschen Heeres und der deutschen Flotte. Das auch hier wieder den glänzenden Schilderungen von Wilhelm von Massow das erklärende Bild und die aufklärenden Karten und Pläne nicht fehlen, dafür hat der Verlag in reichlichster Weise gesorgt. Auch farbige Darstellungen zeigen, daß der Verlag unausgesetzt bemüht ist, die wertvollste, sachmännliche und volkstümlichste Darstellung des Weltkrieges zu schaffen.

(!) Wenn unsere Soldaten ins Feld oder auf den Schießplatz ziehen, so sind es muntere Lieder, die ihren Marsch begleiten. Und ob auch gleich manch ein schwermütiger Ton durch sie hindurch geht, so ist es doch immer frohe männliche Zuversicht und eine hezere Klangfarbe, die die Oberhand in ihnen behält. Gar manches von diesen Liedern nun, die so Gemeingut unsrer Söhne und Brüder geworden sind, hat, das wird unsere Leser gewiß interessieren, das Licht der Welt in den Regendörfer-Blättern erblickt. Ein findiger Komponist hat es dann vertont und so erfreut es zum zweiten Male ungezählte Menschen. Ueberhaupt nehmen die kriegerischen Ereignisse, die uns ja alle ausschließlich bewegen, einen breiten Raum in den Regendörfer-Blättern ein. Der Verlag, München, Perujastraße 5, verspricht gegen Einsendung von 80 Pfennig einen reichhaltig und geschmackvoll zusammengestellten, aus fünf Nummern bestehenden Probeband, der allein schon eine Zierde unsres Büchertisches bildet.

(!) Wie man als Neger wohnt. Wesentlich einfacher als bei uns, geht es bei einem Wohnungsbau der Neger zu. Davon gibt der bekannte Afrikareisende E. Arriens im neuesten Heft (96. Kriegsnummer) der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, vierzehntäglich ein Heft zum Preise von 50 Pfg.) eine reizvolle Schilderung. Ziegeleien braucht der schwarze Bauherr überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen, denn Männer und Frauen aus seiner Bekanntschaft helfen ihm Lehm kneten und diesen zu brotförmigen Klumpen formen, die an der Sonne trocknen. Diese Helfer schlagen auch das nötige Holz im Busch und schneiden das mannshohe Sekkogras. Es wird manchen Lesern nicht recht glaubhaft erscheinen, wenn sie erfahren, daß das Innere der Häuser, zumal in Deutschostafrika, sehr niedrig und sauber ausgestattet ist, ja, daß die Frauenhäuser wahre Schmuckkästchen sind, an denen jede deutsche Hausfrau ihre Freude haben würde, und doch ist es tatsächlich so. Das reichhaltige Heft enthält ferner u. a. die beiden fortlaufenden Romane „Das Byzeum in Birkenholz“ v. J. Rose und „Sonntags des Glücks“ von J. von Kraft.

Kreisarbeitsnachweis, Limburg

„Walberdorffer Hof“, Fohrgasse Nr. 5.

Weibliche Abteilung.

Es suchen Stellung:

- 1 Weiköchin,
- 1 Verkäuferin in Buchhandlung,
- mehrere Bürogehilfen.